KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Krakau

Der Gemeinderat der Gemeinde Krakau hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Krakau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,64.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8.547.095,56, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.745.346,41 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.801.749,15 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 47.946,20 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% (höchstens 10%) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus einer Kombination,

1. der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche, laut Abgabenbescheiden, auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

   Der Gebührensatz beträgt EUR 0,77 pro Quadratmeter.

und

2. auf Basis der Personenanzahl der Liegenschaft

   diese betragen:

   - Benützungsgebühr für anschlusspflichtige Liegenschaften, festgesetzt pro wohnsitzgemeldeter Person,
     entspricht 1 EGW = EUR 87,46

   - Benützungsgebühr für landwirtschaftliche Betriebe, festgesetzt mit angeschlossener Milchkammer
     entspricht 0,735 EGW = EUR 64,28

   - Benützungsgebühr für Gastronomiebetriebe mit Beherbergung, festgesetzt mit der gastwirtschaftlich genutzten Gewerbefläche des Gastbetriebes,
     entspricht 0,044 EGW = € 3,85/m²

   - Benützungsgebühr für Gastronomiebetriebe ohne Beherbergung, festgesetzt mit der gastwirtschaftlich genutzten Gewerbefläche des Gastbetriebes,
     entspricht 0,03 EGW = € 2,62/m²

- Benützungsgebühr für sonstige Gewerbebetriebe, festgesetzt ab einem Angestellten, entspricht 1 EGW = EUR 87,46

- Benützungsgebühr für Beherbergungsbetriebe und Privatvermieter, festgesetzt mit der Anzahl der jährlichen Nächtigungen, entspricht 0,0028 EGW = EUR 0,2449

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(5) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5
Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese

Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Krakau einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Krakau, am 17.12.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gerhard Stolz

Gemeinde Krakau 1 Pol. Bezirk Murau